



Erstellung von Sporthallenböden

Gütesicherung

RAL-GZ 942

Ausgabe November 2023



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 688 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2023, RAL, Bonn

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 58 88 57 00-70 · E-Mail: kundenservice@beuth.de
Internet: www.beuth.de

Erstellung von Sporthallenböden

**Gütesicherung
RAL-GZ 942**

**Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.
Amelunxenstr. 65
48167 Münster
Tel. (0170) 186 68 77
E-Mail: info@ggs-sportboden.de
Internet: www.ggssportboden.com**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Die vorliegende Ausgabe der Gütesicherung „Erstellung von Sporthallenböden“, RAL-GZ 942, ersetzt die Ausgabe aus September 2005.

Bonn, im November 2023

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

	Seite
Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung von Sporthallenböden	4
1 Geltungsbereich.....	4
1.1 Mitgeltende gesetzliche und normative Grundlagen	4
2 Gütebestimmungen	4
2.1 Zweck	4
2.2 Anforderungen an den Sporthallenboden.....	4
2.3 Anforderungen an den Ersteller.....	4
2.3.1 Allgemeines	4
2.3.2 Fachpersonal/Erfahrungsnachweis	4
2.3.3 Baustellen- und Prüfgeräte	4
2.3.4 Einzelnachweis der eingebauten Produkte und Rohstoffe	5
2.3.5 Lieferantenverpflichtung	5
3 Prüfbestimmungen.....	5
3.1 Erstprüfung	5
3.1.1 Allgemeines	5
3.1.2 Prüfkörper.....	5
3.1.3 Prüfinstanz (Fremdüberwacher)	5
3.2 Eigenüberwachung	5
3.2.1 Allgemeines	5
3.2.2 Verantwortung.....	5
3.2.3 Rohstoffe	5
3.2.3.1 Gleichbleibende Produkt- und Rohstoffbeschaffenheit	5
3.2.3.2 Aufzeichnungen	5
3.2.3.3 Rückstellproben.....	6
3.2.3.4 Verpackung	6
3.2.3.5 Eigenschaftsänderungen der Produkte und Rohstoffe.....	6
3.2.4 Fachgerechter Einbau eines Sporthallenbodens	6
3.2.4.1 Raumklima.....	6
3.2.5 Objektliste	6
3.2.6 Umweltverträglichkeit	6
3.2.7 Abweichende Prüfergebnisse.....	6
3.3 Fremdüberwachung (Regelprüfung).....	6
3.3.1 Allgemeines	6
3.3.2 Inhalt und Umfang der Fremdüberwachung (Regelprüfung)	7
3.3.3 Wiederholungsprüfung (Sonderprüfung).....	7
3.3.4 Probenahme	7
3.3.5 Prüfbericht (Überwachungsbericht)	7
3.3.6 Gütenachweis.....	7
3.3.7 Prüf- und Überwachungskosten	7
4 Kennzeichnung	7
5 Änderungen	8

Inhalt

	Seite
Dokumente 1 H bis 6 H	8
Zu 6 Dokumente	8
6.1 Dokument 1 H.....	8
6.2 Dokument 2 H.....	9
6.3 Dokument 3 H.....	10
6.3.1 Sporthallenboden: Elastische Schicht	10
6.3.2 Sporthallenboden: Elastische Konstruktion	10
6.4 Dokument 4 H.....	11
6.5 Dokument 5 H.....	12
6.6 Dokument 6 H.....	12
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sporthallenböden	13
1 Gütegrundlage	13
2 Verleihung	13
3 Benutzung	13
4 Überwachung	13
5 Ahndung von Verstößen	13
6 Beschwerde.....	14
7 Wiederverleihung	14
8 Änderungen.....	14
Muster 1 Verpflichtungsschein	15
Muster 2 Verleihungsurkunde.....	16
Muster 3 Gütenachweis nach der Gütesicherung Sporthallenböden RAL-GZ 942	17
Die Institution RAL	18

Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung von Sporthallenböden

1 Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen regeln die Überwachung der ordnungsgemäßen Erstellung von Sporthallenböden in Sport- und Mehrzweckhallen, wie im Anwendungsbereich der DIN 18032-1 in der jeweils gültigen Fassung beschrieben, durch die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.

1.1 Mitgeltende gesetzliche und normative Grundlagen

Die folgenden mitgeltenden Vorschriften, Gesetze und Richtlinien sind in den auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Abschnitten in jeweils aktueller Fassung einzuhalten:

- DIN EN ISO/IEC 17025, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- DIN 18032-1: Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung – Teil 1: Grundsätze für die Planung
- DIN V 18032-2: Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 2: Sportböden; Anforderungen, Prüfungen
- DIN EN 14904: Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; Deutsche Fassung DIN EN 14904
- DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung
- Musterverwaltungsvorschrift MVVTB
- VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen, Nachweis der Eignung und einschlägigen Referenzen (z. B. Präqualifikation oder vergleichbar)
- Richtlinie für Benennung von Prüfstellen für die Prüfung von Sportbodensystemen in Sport- und Mehrzweckhallen, wie im Anwendungsbereich der DIN 18032-1 beschrieben, durch die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. (GGG)
- REACH-Verordnung (EU) 1907
- EU-Biozidverordnung (EU) 528
- EU-Bauprodukteverordnung (EU) 305
- Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV (Deutschland)

Die Gütegemeinschaft prüft die Einhaltung der vorstehenden Regelwerke – bis auf die technischen Aspekte der DIN 18032-1 & -2 bzw. DIN-EN 14904 – nicht selber. Vielmehr wird deren nachweisliche Einhaltung für die Einleitung der Erstprüfung und Durchführung der Fremdüberwachung vorausgesetzt.

2 Gütebestimmungen

2.1 Zweck

Zweck dieser Bestimmungen ist, durch eine Erstprüfung (Eignungsprüfung sowie zusätzliche in den Dokumenten 1 H

bis 6 H festgelegte gütesichernde Maßnahmen und Prüfungen) die Güte, das Emissionsverhalten und die fachgerechte Erstellung eines Sporthallenbodens nachzuweisen. Durch kontinuierliche Maßnahmen der Eigenüberwachung sowie turnusmäßige jährliche Regelprüfungen (Überwachungsprüfungen auf der Basis der Dokumente 1 H bis 6 H) ist seine gleichbleibende Güte fortlaufend zu überwachen und zu sichern.

2.2 Anforderungen an den Sporthallenboden

Die Anforderungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung sind in den Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt.

2.3 Anforderungen an den Ersteller

2.3.1 Allgemeines

Der Ersteller ist die natürliche oder juristische Person, die den Sporthallenboden am Bestimmungsort einbaut oder durch Dritte einbauen lässt. Die Verantwortlichkeit für den erstellten Sporthallenboden bleibt beim Gütezeichenbenutzer. Die Prüfung der Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen an den Ersteller erfolgt durch den Fremdüberwacher gemäß Abschnitt 3.3.1 im Zuge der Erstprüfung sowie der jährlichen Fremdüberwachung (Regelprüfung) und ggf. Wiederholungsprüfungen (Sonderprüfungen). Dem Fremdüberwacher ist vonseiten des Erstellers im Rahmen der Prüfung zu allen Einrichtungen und Baustellen, Einbauwerkzeugen, -geräten, Einbauprodukten und -stoffen Zutritt sowie zu Befähigungsnachweisen und Prüfzeugnissen Einsicht zu gewähren.

2.3.2 Fachpersonal/Erfahrungsnachweis

Für die Erstellung eines Sporthallenbodens ist eine ausreichende Erfahrung nachzuweisen. Der Ersteller muss einen Nachweis seiner Erfahrungen mit der Erstellung von Sporthallenböden gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen durch Angabe von mindestens zehn der in den letzten drei Jahren mängelfrei ausgeführten Projekte führen.

Der Ersteller muss auf der Baustelle Fachpersonal einsetzen, das in der Verfahrenstechnik zur Erstellung eines funktionsfähigen Sporthallenbodens gemäß den Anforderungen 1 H bis 6 H fachkundig und praxiserfahren ist.

Der für die Eigenüberwachung benannte Verantwortliche nach Abschnitt 3.2.2 muss ein zur Erstellung von Sporthallenböden ausgebildeter Mitarbeiter sein, der diese Tätigkeit entsprechend des Geltungsbereichs dieser Güte- und Prüfbestimmungen mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

2.3.3 Baustellen- und Prüfgeräte

Der Ersteller muss über die für den Einbau des Sporthallenbodens notwendigen spezifischen Werkzeuge und Maschinen in ordnungsgemäßem Zustand verfügen, desgleichen über die zur Eigenüberwachung erforderlichen Prüf- und Messgeräte nach den Dokumenten 3 H bis 6 H. Für die zur Eigenüberwachung erforderlichen Prüf- und Messgeräte ist eine Werkskalibrierung in einem für die Messgeräte vom Hersteller angegebenen Zeitabstand durchzuführen. Die Nachweise sind vom Ersteller vorzuhalten.

2.3.4 Einzelnachweis der eingebauten Produkte und Rohstoffe

Vom Ersteller ist nachzuweisen, dass die eingebauten Produkte und Rohstoffe den Anforderungen nach Abschnitt 3.2.3 entsprechen.

2.3.5 Lieferantenverpflichtung

Der Ersteller muss Sorge dafür tragen, dass die Produkte der Vorlieferanten den Anforderungen nach Abschnitt 3.2.3 entsprechen. Als Nachweis hierfür ist eine verbindliche Erklärung des Lieferanten erforderlich, dass dieser nur Produkte liefert, die diesen Anforderungen entsprechen bzw. dass bei Änderung ihrer Identifikationsdaten dieser den Ersteller nach Abschnitt 3.2.3.5 rechtzeitig benachrichtigt (Lieferantenverpflichtung). Diese Lieferantenverpflichtung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

3 Prüfbestimmungen

3.1 Erstprüfung

Die bestandene Erstprüfung nach Abschnitt 3.1 ist die Voraussetzung für die Verleihung des von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung anerkannten und markenrechtlich geschützten Gütezeichens Sporthallenböden. Die Verleihung erfolgt mit der Verleihungsurkunde der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. (Muster 2 der Durchführungsbestimmungen)

3.1.1 Allgemeines

Die Erstprüfung ist für jeden gütegesicherten Sporthallenboden erforderlich. Sie dient der Feststellung

- ob der zu überwachende Sporthallenboden den Anforderungen der Dokumente 1 H bis 6 H nach Abschnitt 2.2 entspricht,
- ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erstellung des Sporthallenbodens mit gleichbleibender Qualität aufgrund der Ergebnisse der Eigenüberwachung nach Abschnitt 3.2 gegeben sind,
- ob die Identifikationsdaten der Rohstoffe nach den Dokumenten 3 H bis 6 H – soweit für den jeweiligen Sporthallenboden zutreffend üblich – niedergelegt und die zur Feststellung dieser Daten angewandten Prüfverfahren durch Normen bezeichnet sind,
- ob die Einzelnachweise der eingebauten Produkte und Rohstoffe nach Abschnitt 2.3.4, insbesondere die Lieferantenverpflichtungen nach Abschnitt 2.3.5 vorliegen.
 - Das Ergebnis der Erstprüfung ist in einem Prüfbericht mit allen ermittelten Daten festzuhalten. Voraussetzung für das Recht zur Führung des Gütezeichens Sporthallenböden ist ein zu allen Anforderungen bestandenes Prüfergebnis der Erstprüfung. Für die Durchführung der Erstprüfung müssen von der Gütegemeinschaft benannte neutrale Prüfinstitute beauftragt werden, die nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind (nachfolgend kurz Fremdüberwacher genannt). Die Zulassung erfolgt gemäß der Richtlinie für Benennung von Prüfstellen für die Prüfung von Sportbodensystemen in Sport- und Mehrzweckhallen, wie im Anwendungsbereich der DIN 18032-1 beschrieben, durch die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. (GGG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfberichte (Erstprüfung, Eigenüberwachung/

Fremdüberwachung und ggf. Wiederholungsprüfung) sind nach den Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmung zu erstellen.

3.1.2 Prüfkörper

Für die Erstprüfung ist vom Ersteller ein Prüfkörper des gesamten Bodenaufbaus ab Oberkante Rohdecke bzw. Estrich des zu prüfenden Sporthallenbodentyps (siehe Ausführungsnorm) zur Verfügung zu stellen. Weiterhin hat der Ersteller dafür Sorge zu tragen, dass die in den Dokumenten 1 H bis 6 H für die Erstprüfung erforderlichen Daten und Unterlagen bei der Prüfung zur Verfügung stehen.

3.1.3 Prüfinstanz (Fremdüberwacher)

Die Erstprüfung wird vom Fremdüberwacher (siehe Abschnitt 3.3) durchgeführt.

Der Fremdüberwacher muss die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.3.1 erfüllen.

3.2 Eigenüberwachung

3.2.1 Allgemeines

Die Eigenüberwachung besteht aus den vom Ersteller vorzunehmenden kontinuierlichen Maßnahmen zur Überwachung der Erstellung des Sporthallenbodens nach den Dokumenten 1 H bis 6 H.

3.2.2 Verantwortung

Für die Durchführung der Eigenüberwachung ist der Ersteller verantwortlich. Er muss dazu einen für die Eigenüberwachung Verantwortlichen benennen. Außerdem hat er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auf seinen Baustellen nur gebrauchstaugliche Materialien verwendet werden.

3.2.3 Rohstoffe

3.2.3.1 Gleichbleibende Produkt- und Rohstoffbeschaffenheit

Die Identifikationsdaten der gelieferten Stoffe müssen den hinterlegten Identifikationsdaten nach den Dokumenten 3 H bis 6 H entsprechen.

Der Ersteller verpflichtet sich, nur solche Produkte und Rohstoffe, die den Anforderungen 3 H bis 6 H genügen, einzubauen.

Die Produkte und Rohstoffe sind entsprechend der Anforderungen fachgerecht zu transportieren.

3.2.3.2 Aufzeichnungen

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung und der Überprüfung der bei der Herstellung des Sporthallenbodens verarbeiteten Werkstoffe sind vom Ersteller aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über eine Maßnahme der Eigenüberwachung müssen enthalten:

- Bezeichnung des Werkstoffes oder Erzeugnisses mit Herstellungsdatum,
- Art, Ort und Datum der Prüfung,
- Ergebnis der Prüfung,
- Unterschrift des für die Eigenüberwachung Verantwortlichen.

Güte- und Prüfbestimmungen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fremdüberwacher zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.3.3 Rückstellproben

Den Materiallieferungen sind Rückstellproben der Werkstoffe auf der Basis der Dokumente 3 H bis 6 H zu entnehmen.

Alle Rückstellproben sind in einem Verzeichnis festzuhalten, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Fremdüberwacher zugänglich zu machen.

3.2.3.4 Verpackung

Jedes Gebinde für flüssige Produkte muss aufweisen:

- a) Produktbezeichnung,
- b) Chargennummer,
- c) Datum der Abfüllung,
- d) Kennzeichnung laut Arbeitsstoffverordnung.

Jeder Lieferschein muss enthalten:

- e) die Produktbezeichnung und Produktmenge,
- f) die Chargennummer(n) bei flüssigen Produkten.

Die Lieferscheine sind mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung des Sporthallenbodens aufzubewahren.

3.2.3.5 Eigenschaftsänderungen der Produkte und Rohstoffe

Der Ersteller stellt sicher, nur die gleichen Produkte und Rohstoffe, die bei der Erstprüfung des Sporthallenbodentyps verwendet wurden, einzusetzen. Bei Änderung der Auswahl bzw. Beschaffenheit der Produkte und Rohstoffe ist eine erneute Erstprüfung erforderlich.

3.2.4 Fachgerechter Einbau eines Sporthallenbodens

Der Ersteller verpflichtet sich, die verwendeten Produkte und Rohstoffe entsprechend dem Stand der Technik und seinen schriftlichen Arbeitsanleitungen oder die der Zulieferer, Produkt- und Rohstoffhersteller fachgerecht einzubauen.

3.2.4.1 Raumklima

Die Erstellung des Sporthallenbodens darf nur bei geeigneten raumklimatischen Verhältnissen erfolgen. Über die Temperatur und die relative Feuchtigkeit der Luft sind an der Baustelle täglich Aufzeichnungen zu machen.

3.2.5 Objektliste

Jeder gütegesicherte Sporthallenboden ist in eine Objektliste aufzunehmen und einmal jährlich dem Fremdüberwacher zu melden. Die Liste muss das Objekt mit Anschrift, die Größe der Sportbodenfläche, die genaue Bezeichnung des Sporthallenbodens nach Dokument 1 H (1.1) und den Einbauzeitraum enthalten.

3.2.6 Umweltverträglichkeit

Nach Abschnitt 4.1.6 der DIN 18032-2 muss der Sporthallenboden derart entworfen und ausgeführt sein, dass die Hygiene und die Gesundheit der Nutzer insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Freisetzung schädlicher Gase,

- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft. Die geltenden emissionschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, wie in den MVVTB gefordert, sind einzuhalten und nachzuweisen.

Der Nachweis muss umfassen:

- eine Erstprüfung des Sporthallenbodens durch eine akkreditierte Prüfstelle,
- eine jährliche Überwachung des Erstellers durch einen unabhängigen Dritten in Bezug auf Anforderungen an die Eigenüberwachung der Prozesse und Produkte, u. a. dokumentierte Informationen, Reklamationsbearbeitung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit sowie Fähigkeiten und Schulungen von Mitarbeitern,
- eine jährliche Überwachungsprüfung des Sporthallenbodens durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Prüfstelle.

Im Weiteren ist zu achten auf

- die Verwendung schadstoffarmer Materialien (bei vorhandener Auswahl),
- Beschränkung auf möglichst wenig unterschiedliche Materialsorten (bei Verbundmaterialien),
- gute Trennfähigkeit der einzelnen Schichten (bei Verbundkonstruktionen),
- stoffliche Wiederverwendung der Materialien anstelle einer Deponierung oder Verbrennung (bei der Entsorgung).

3.2.7 Abweichende Prüfergebnisse

Bei abweichenden Ergebnissen im Zuge der Eigenüberwachung sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen wiederherzustellen. Die getroffenen Maßnahmen sind in den Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung nach Abschnitt 3.2.3.2 festzuhalten.

Sollten diese Korrekturmaßnahmen nicht ausreichend sein, ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich.

3.3 Fremdüberwachung (Regelprüfung)

3.3.1 Allgemeines

Die Fremdüberwachung ist der von einem vom Ersteller unabhängigen Dritten (Fremdüberwacher) mindestens einmal jährlich durchzuführende Teil der Güteüberwachung. Sie erstreckt sich im Rahmen der jährlichen Regelprüfungen (Überwachungsprüfungen) auf die regelmäßige Kontrolle der Produktionsstätte einschließlich der dort zur Verfügung stehenden Geräte und Maschinen sowie des Fachpersonals, auf die Ordnungsmäßigkeit der Eigenüberwachung und auf die stichprobenweise Prüfung der Produktion des zu überwachenden Sporthallenbodens einschließlich der zu seiner Erstellung verwendeten Stoffe. Die Fremdüberwachung (Regelprüfung) wird erforderlichenfalls ergänzt durch Wiederholungsprüfungen (Sonderprüfungen). Über jede Prüfung ist vom Fremdüberwacher ein Prüfbericht (Überwachungsbericht) zu erstellen. Für die Durchführung der Fremdüberwachung werden von der Gütegemeinschaft benannte neutrale Prüfinstitute beauftragt, die nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind. Sie müssen rechtlich, wirtschaftlich und persönlich vom Ersteller unabhängig sein und geeignete Räume sowie die für die Prüfung erforderlichen Geräte besitzen.

3.3.2 Inhalt und Umfang der Fremdüberwachung (Regelprüfung)

Die Regelprüfung dient der Feststellung, ob die Überwachungsvoraussetzungen und die für den zu überwachenden Sporthallenboden festgelegten Anforderungen weiterhin erfüllt sind. Sie ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Dabei hat der Fremdüberwacher die Handhabung und die Ergebnisse der Eigenüberwachung nach Dokument 1 H zu prüfen. Er hat insbesondere Einblick in die Einrichtungen der Eigenüberwachung und in die Aufzeichnungen nach Abschnitt 3.2 zu nehmen. Im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden. Bei der Fremdüberwachung (Regelprüfung) wird ein eingebauter Sporthallenboden aus den in den letzten zwölf Monaten festgestellten Objekten auf der Basis des Dokuments 2 H geprüft. Außerdem erfolgen an Rückstellproben die in den Dokumenten 3 H bis 6 H in der Spalte „Regelprüfungen“ aufgeführten Prüfungen. Der zu prüfende Sporthallenboden wird vom Fremdüberwacher aus der Objektliste nach Abschnitt 3.2.6 ausgewählt.

Dem Fremdüberwacher sind bei Anfrage vom Ersteller die Baustellen der nächsten 10 bis 14 Tage zu nennen. Er ist auch berechtigt, jederzeit unangemeldet die Baustellen zur Erfüllung eines Prüfauftrages zu betreten.

3.3.3 Wiederholungsprüfung (Sonderprüfung)

Eine Wiederholungsprüfung (Sonderprüfung) ist erforderlich:

- nach Nichtbestehen einer Fremdüberwachung (Regelprüfung),
- nach einer Produktionspause von mehr als 24 Monaten,
- auf zu begründende Veranlassung des Fremdüberwachers (z. B. bei wiederholten Unregelmäßigkeiten des Erstellers) oder des Güteausschusses der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.

Art und Umfang der Wiederholungsprüfung (Sonderprüfung) sind im Einzelfall, ggf. im Einvernehmen mit dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V., vom Fremdüberwacher festzulegen und dem Ersteller mitzuteilen.

3.3.4 Probenahme

Die Entnahme von Rückstellproben bzw. Prüfkörpern gemäß Dokument 3 H bis 6 H durch den Fremdüberwacher erfolgt im Regelfalle ohne vorherige Ankündigung. Die Entnahme sollte in Gegenwart des Erstellers erfolgen. Jede Probe ist unverwechselbar zu kennzeichnen.

Über die Entnahme ist vom Probenehmer ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Hersteller oder Lieferant,
- Entnahmestelle – Objekt,
- Anzahl oder Menge der einzelnen Proben,
- Ort und Datum,
- Unterschrift des Probenehmers und ggf. des Erstellers.

3.3.5 Prüfbericht (Überwachungsbericht)

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung (Regelprüfung) sind in einem Prüfbericht (Überwachungsbericht) festzuhalten. Der Bericht muss enthalten:

- Ersteller,
- genaue Bezeichnung des Sporthallenbodens,
- Feststellung zur personellen und gerätemäßigen Ausstattung sowie zur Eigenüberwachung beim Ersteller nach Dokument 1 H,
- ggf. Angaben über Rückstellproben des Erstellers nach Dokument 1 H,
- Ergebnisse der bei der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen der Dokumente 1 H bis 6 H,
- Ort, Datum und Unterschrift mit Stempel des Fremdüberwachers.

Eine Ausfertigung des Überwachungsberichtes erhält die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. zur Einsichtnahme durch den Güteausschuss.

Der Überwachungsbericht ist beim Ersteller und beim Fremdüberwacher mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.3.6 Gütenachweis

Der Ersteller erhält jährlich einmal vom Fremdüberwacher einen Gütenachweis nach Muster 3 der Durchführungsbestimmungen.

Eine Ausfertigung dieses Gütenachweises erhält die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. zur Einsichtnahme durch den Güteausschuss. Die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Sporthallenböden bleibt der Gütegemeinschaft vorbehalten.

Wird eine Wiederholungsprüfung (Sonderprüfung nach Abschnitt 3.3.4) nicht bestanden, stellt der Fremdüberwacher seine Tätigkeit ein und verständigt davon den Ersteller und den Güteausschuss der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.

Der Ersteller ist damit nicht mehr berechtigt, das Gütezeichen nach Abschnitt 4 zu führen. Zuwiderhandlungen werden nach der Satzung der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. und den Durchführungsbestimmungen geahndet.

3.3.7 Prüf- und Überwachungskosten

Die Kosten für jede durchgeführte Prüfung oder Überwachung sind vollumfänglich vom Ersteller zu tragen.

4 Kennzeichnung

Sporthallenböden, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, dürfen mit dem RAL Gütezeichen Sporthallenböden gekennzeichnet werden, sobald dem Ersteller das Recht zum Führen des Gütezeichens von der Gütegemeinschaft verliehen wurde. Dieses Recht verlängert sich jedes Jahr nach Bestehen der Fremdüberwachung (Regelprüfung) um ein weiteres Jahr.



Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und

Führung des Gütezeichens Sporthallenböden der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V., Münster.

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilungen des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Ersteller (Gütezeichenbenutzer) nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Dokumente 1 H bis 6 H

- Dokument 1 H Sporthallenböden: Angaben zur Konstruktion, zur Produktion und zur Eigenüberwachung
- Dokument 2 H Sporthallenböden: Konformität mit DIN V 18032-2
- Dokument 3 H Sporthallenböden: Elastische Schicht/ Elastische Konstruktion
- Dokument 4 H Sporthallenböden: Lastverteilungsschicht/ Armierungsgewebe
- Dokument 5 H Sporthallenböden: Beschichtungsmasse, Spachtelmasse, Versiegelung, Klebstoffe
- Dokument 6 H Sporthallenböden: Oberbelag

Zu 6 Dokumente

Bei der Erstprüfung sind die Abschnitte 6.1.1 bis 6.1.5 einzuhalten.

Bei der Fremdüberwachung sind alle Abschnitte 6.1.1 bis 6.1.6 einzuhalten.

Bei der Eigenüberwachung sind die Abschnitte 6.1.1 bis 6.1.6 einzuhalten.

6.1 Dokument 1 H

6.1.1 Beschreibung des Bodenaufbaues und der Verletechnik mit zeichnerischer Darstellung einschließlich evtl. besonderer Anforderungen an den Unterboden sowie Bezeichnung des Bodentyps, die beim Vertrieb verwendet wird.

6.1.2 Angaben zu Personal und Geräteausstattung (z. B. Erfahrungsnachweis des Erstellers, Zuständigkeiten, Laboreinrichtung).

6.1.3 Verantwortlicher für die Produktion

6.1.4 Lieferantenverpflichtungen

6.1.5 Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung (Messungen und Identifikationsnachweise, z. B. Lieferscheine u. Ä.)

6.1.6 Verzeichnis der Rückstellproben vom Objekt und/ oder der Referenzmuster

6.2 Dokument 2 H

Sporthallenboden/Boden insgesamt

- Bei der Erstprüfung sind alle Prüfungen (Abschnitt 2.1 bis Abschnitt 2.12) durchzuführen.
- Bei der Fremdüberwachung (Regelprüfung) sind die Prüfungen der nachfolgenden Tabelle am eingebauten Boden durchzuführen.

Eigenschaft	Anforderungen				
	Flächenelastischer Sportboden	Punktelastischer Sportboden		Mischelastischer Sportboden	
Gesamtaufbau					
1	2	3	4	5	
2.1 Kraftabbau (DIN V 18032-2:2001)	$\geq 53\%$	Kat. 1 $\geq 51\%$	Kat. 2 $\geq 45\%$	$\geq 58\%$	$\geq 53\%$
2.2 Standardverformung (DIN V 18032-2:2001)	$\geq 2,3\text{ mm}$	Kat. 1 $\leq 3,5\text{ mm}$	Kat. 2 $\leq 3,0\text{ mm}$	$\geq 3,0\text{ mm}$ $\leq 5,0\text{ mm}$	$\geq 2,3\text{ mm}$
2.3 Dickenfaktor (DIN V 18032-2:2001)	-	$\geq 4,0\text{ mm}$		-	-
2.4 Verformungsmulde (W_{100}) (DIN V 18032-2:2001)	-	0%		-	$> 0\%$
2.5 Verformungsmulde (W_{500}) (DIN V 18032-2:2001)	$\leq 20\%^{1)}$	-		$\leq 10\%^{2)}$	0%
2.6 Verhalten bei rollender Last, Achslast ohne Schäden (DIN V 18032-2:2001)	1500 N	1500 N ³⁾		1500 N	1500 N
2.7 Schlagfestigkeit (DIN V 18032-2:2001)	-	$\geq 8\text{ Nm}$		$\geq 8\text{ Nm}$	$\geq 8\text{ Nm}$
2.8 Resteindruck (DIN V 18032-2:2001)	-	$\leq 0,5\text{ mm}$		$\leq 0,5\text{ mm}$	$\leq 0,5\text{ mm}$
2.9 Ballreflexion (DIN V 18032-2:2001)	$\geq 90\%$				
2.10.1 Gleitreibungsbeiwert ⁴⁾ (DIN V 18032-2:2001)	$\geq 0,4$ und $\leq 0,6$				
2.10.2 Reibung ⁴⁾ (DIN EN 14904:2006)	≥ 80 und ≤ 110				
obere elastische Schicht des kombiniertelastischen Sportbodens					
2.11 Standardverformung (DIN V 18032-2:2001)	-	-		$\geq 0,8\text{ mm}$	-
2.12 Dickenfaktor (DIN V 18032-2:2001)	-	-		$\geq 5,0$	-

¹⁾ Maximal zulässiger Mittelwert der jeweiligen Messrichtung. Für jede Einzelmessstelle ist jedoch ein Wert von max. 20% zulässig.

²⁾ Maximal zulässiger Mittelwert der jeweiligen Messrichtung. Für jede Einzelmessstelle ist jedoch ein Wert von max. 10% zulässig.

³⁾ In Bezug auf die DIN EN 14904:2006 gilt die erhöhte Anforderung von 1500 N anstelle der geforderten 1000 N gemäß DIN V 18032-2.

⁴⁾ Für die Bestimmung der Reibung ist eines der beiden Verfahren (2.10.1 oder 2.10.2) anzuwenden.

6.3 Dokument 3 H

6.3.1 Sporthallenboden: Elastische Schicht

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (Abschnitt 3.1 bis Abschnitt 3.5) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Fremdüberwachung (Regelprüfung) ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften*	Anforderungen	Eigenüberwachung	Regelprüfung pro Jahr
1	2	3	4
3.1 Bezeichnung (Chargennummer, Warenzeichen o. Ä.)	Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten	je Charge	1
3.2 Stoffart		je Charge	1
3.3 Rohdichte		je Charge	1
3.4 Dicke		je Charge	1
		-	
		-	
		-	
3.5 Druckmodul**			1

* Der Werkstofflieferant muss neben den Identifikationsdaten des Werkstoffes auch die jeweiligen Toleranzen, mit welchen gerechnet werden muss, mitteilen.

** Prüfmethode analog Hersteller oder nach Vereinbarung mit dem Fremdüberwacher

Wenn der Elastiksichthersteller über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat für ein QM-System gemäß DIN EN ISO 9000 verfügt, können die Anforderungen an die Eigenüberwachung und an die Rückstellmustersaufbewahrung durch den Hersteller nachgewiesen werden.

nen die Anforderungen an die Eigenüberwachung und an die Rückstellmustersaufbewahrung durch den Hersteller nachgewiesen werden.

6.3.2 Sporthallenboden: Elastische Konstruktion

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (Abschnitt 3.09 bis Abschnitt 3.14) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Fremdüberwachung (Regelprüfung) ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften* (Prüfverfahren der einschlägigen Norm)	Anforderungen							
	Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten							
	nach DIN 68763 Holzspanplatten		nach DIN 68705, T 3 Baufurniersperrholz		nach bauaufsichtlicher Material: Zulassungs-Nr.		nach DIN 68365 Fichtenholz: G-Klasse III	
	EÜ	RP/Jahr	EÜ	RP/Jahr	EÜ	RP/Jahr	EÜ	RP/Jahr
1	2		3		4		5	
3.09 Hersteller	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.10 Abmessung	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.11 Stoffart	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.12 Ausführung	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.13 Bauteilzuordnung	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.14 Funktion	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	

* Der Werkstofflieferant muss die jeweiligen Toleranzen, mit welchen gerechnet werden muss, mitteilen.

6.4 Dokument 4 H

6.4.1 Sporthallenboden: Lastverteilungsschicht

- Bei der Erstprüfung sind alle für den jeweiligen Sporthallenboden einschlägigen Prüfungen aus Abschnitt 4.1 bis Abschnitt 4.12 durchzuführen.
- Die bei der Fremdüberwachung (Regelprüfung) ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften* (Prüfverfahren der einschlägigen Norm)	Anforderungen (EÜ = Eigenüberwachung/RP = Regelprüfung)					
	nach DIN-EN 13489 Parkett		nach DIN-EN 13986 Holzwerkstoffe			
	EÜ	RP/Jahr	EÜ	RP/Jahr		
1	2		3			
4.1 Hersteller	je Obj.	1				
4.2 Abmessungen	je Obj.	1	je Obj.	1		
4.3 Holz-/Stoffart, Verleimqualität	-	-	je Obj.	1		
4.4 Dicke der Deckschicht (Furniere)	je Obj.	1	-	-		
			-	-		
			-	-		
4.7 Anzahl der Lagen bei Sperrholz nach DIN EN 6.36.	-	-	je Obj.	1		
4.8 Biegefestigkeit	-	-		1		
4.12 Elastizitätsmodul	-	-	-	1		

* Der Werkstofflieferant muss neben den Identifikationsdaten des Werkstoffes auch die jeweiligen Toleranzen, mit welchen gerechnet werden muss, mitteilen.

6.4.2 Sporthallenboden: Armierungsgewebe

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (Abschnitt 6.1 bis Abschnitt 6.3) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Fremdüberwachung (Regelprüfung) ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften	Anforderungen	Eigenüberwachung	Regelprüfung pro Jahr
1	2	3	4
6.1 Bezeichnung, Stoffart	Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten	je Charge	1
6.2 Dicke		*	1
6.3 Gewicht		*	1

* Rückstellprobe je Lieferung: DIN A4

Güte- und Prüfbestimmungen

6.5 Dokument 5 H

Sporthallenboden: Beschichtungsmasse, Spachtelmasse, Versiegelung, Klebstoffe

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (Abschnitt 5.1 bis Abschnitt 5.7) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Fremdüberwachung (Regelprüfung) ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften	Anforderungen	Eigenüberwachung	Regelprüfung pro Jahr	
1	2	3	4	
5.1 Bezeichnung	Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten	je Charge	1	
5.2 Chargen-Nr.		je Charge	1	
5.3 Lagerzeit		je Charge	1	
5.4 Viskosität der Komponente		1	-	
5.5 Reaktionsverhalten		1	-	
5.7 Dichte		1	1*	

* bei begründetem Verdacht auf Änderung der Rezeptur

Wenn der Klebstoff-/Schichtstoffhersteller über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat für ein QM-System gemäß DIN EN ISO 9000 verfügt,

können die Anforderungen an die Eigenüberwachung durch den Hersteller nachgewiesen werden.

6.6 Dokument 6 H

Sporthallenboden: Oberbelag (Bahnenbelag)

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (7.1 bis 7.4) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Fremdüberwachung (Regelprüfung) ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften	Anforderungen	Eigenüberwachung	Regelprüfung pro Jahr
1	2	3	4
7.1 Bezeichnung (Chargennummer, Warenzeichen o. Ä.)	Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten bzw. bestehender Normen	je Charge	1
7.2 Belagsart		je Charge*	1
7.3 Dicke		-	1
7.4 Brutto-Analyse (Anteil an Flüchtigem, an Bindemitteln und Füllstoffen)		-	1**

* Vergleich mit der Rückstellprobe der Erstprüfung

** bei begründetem Verdacht auf Änderung der Rezeptur

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sporthallenböden

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung von Sporthallenböden. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt jeweils soweit erforderlich ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V. verleiht einem Ersteller auf Antrag das Recht, für einen bestimmten Sporthallenboden das RAL Gütezeichen Sporthallenböden zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V., Münster, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Liegt der Gütegemeinschaft der Antrag eines Erstellers vor, kann ein von der Gütegemeinschaft benannter Fremdprüfer unangemeldet den Betrieb des Antragstellers sowie aktuelle Baustellen besichtigen, Proben von Erzeugnissen entnehmen sowie der in den Güte- und Prüfbestimmungen benannten Unterlagen anfordern oder einsehen. Die Kosten der Erstprüfung und Fremdüberwachung sind vom Antragsteller zu tragen.

2.4 Bei positivem Prüfergebnis verleiht die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V. dem Antragsteller das RAL Gütezeichen Sporthallenböden (Muster 2). Bei negativem Ergebnis wird der Antragsteller entsprechend verständigt.

3 Benutzung

3.1 Der Gütezeichenbenutzer darf das Gütezeichen nur für die Erzeugnisse benutzen, für die das Gütezeichen verliehen wurde. Das Recht zur Gütezeichenbenutzung beginnt mit der Übergabe der Verleihungsurkunde und endet nach einem Jahr. Es verlängert sich nach Bestehen der jährlichen Regelprüfung (Fremdüberwachung) jeweils wieder um ein weiteres Jahr.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen rechtskräftig entzogen wurde, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V. ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen durch ihre Gütezeichenbenutzer überwachen zu lassen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, die Güte- und Prüfbestimmungen sorgfältig und gewissenhaft zu beachten. Insbesondere hat er die betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen durchzuführen, zu dokumentieren und alle Unterlagen zur Einsichtnahme durch den Fremdüberwacher bereitzuhalten. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den jährlichen Regelprüfungen (Fremdüberwachung) durch den Fremdüberwacher, wozu dieser jederzeit im Betrieb des Gütezeichensbenutzers, im Handel, beim Abnehmer oder auf der Baustelle Proben anfordern oder entnehmen kann. Die Prüfkosten trägt der Gütezeichenbenutzer.

4.3 Über jede Regelprüfung (Fremdüberwachung) ist ein Prüfzeugnis (Gütenachweis nach Muster 3) auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand – abgestuft nach der Schwere des Verstoßes – Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind in der Regel:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung.

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung.

5.1.3 Verwarnung.

5.1.4 Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von € 5.000,--.

5.1.5 Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 8.3 und 8.4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 5.000,-- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 8.3 und 8.4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitten 5.1.1 bis 5.1.5 werden mit Rechtskraft wirksam.

Güte- und Prüfbestimmungen

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im einzelnen Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V.

7 Wiederverleihung

Gütezeichenbenutzer, denen das Zeichen entzogen ist, können es frühestens nach drei Monaten wiedererhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Muster 1 bis 3 (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde und Gütenachweis) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der unterzeichnende Ersteller beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. Münster
die Aufnahme als Mitglied*,
die Verleihung des Rechts zur Führung* des RAL-Gütezeichens Sporthallenböden.
2. Der unterzeichnende Ersteller bestätigt, dass
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.,
 - die Gütezeichensatzung für das Gütezeichen Sporthallenböden,
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für Erstellung von Sporthallenböden,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sporthallenböden mit Mustern 1, 2 und 3in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich rechtsverbindlich anerkannt werden.

Ort/Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Erstprüfungszeugnisses

der Firma _____

für das Produkt _____

Prüfzeugnis-Nr. _____

RAL-Nr. _____

Prüfinstitut _____

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Sporthallenböden



RAL-GZ 942

Die Führung dieses Gütezeichens setzt voraus, dass die Einhaltung
der Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird.

Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.

Amelunxenstraße 65, 48167 Münster

Münster, den _____

Der Vorsitzende

Der Obmann des Güteausschusses

Gütenachweis nach der Gütesicherung Erstellung von Sporthallenböden RAL-GZ 942 für den Sporthallenboden

Produktbezeichnung

Ersteller

Erstprüfung

Überwachungsnummer

1. Dem Sporthallenboden wurde mit Urkunde der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. vom _____ das RAL-Gütezeichen für Sporthallenböden verliehen (siehe Anlage 1).
2. Der Sporthallenboden entspricht den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Erstellung von Sporthallenböden, RAL-GZ 942 (siehe Anlage 2) nach den folgenden Dokumenten:
 - Dokument 1 H Sporthallenboden: Beschreibung, Angaben zur Konstruktion, Produktion und zur Eigenüberwachung
 - Dokument 2 H Sporthallenboden: Sportboden insgesamt
 - Dokument 3 H Sporthallenboden: Materialkennwerte Elastische Schicht/Elastische Konstruktion
 - Dokument 4 H Sporthallenboden: Materialkennwerte Lastverteilungsschicht/Armierungsgewebe
 - Dokument 5 H Sporthallenboden: Materialkennwerte Beschichtungsmasse, Spachtelmasse, Versiegelung, Klebstoffe
 - Dokument 6 H Sporthallenboden: Materialkennwerte Oberbelag
 Der Sporthallenboden hat damit auch die Eignungsprüfung nach DIN V 18032-2 bestanden (siehe Anlage 3 – Prüfzeugnis Nr. _____ durch _____)
3. Die Produktion des Sporthallenbodens wird durch Eigenüberwachung (Abschnitt 3.2 der RAL Güte- und Prüfbestimmungen) und Fremdüberwachung (Abschnitt 3.3 der RAL Güte- und Prüfbestimmungen) laufend kontrolliert.
4. Die Einhaltung der mit diesem Gütenachweis belegten Eignung und Qualität des Sporthallenbodens wird durch eine jährliche Regelprüfung (Abschnitt 3.3.3 der RAL Güte- und Prüfbestimmungen) nachgewiesen und vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. kontrolliert (Abschnitt 3.3.6 und 3.3.7 der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen).
5. Das RAL Gütezeichen gilt für den Überwachungszeitraum _____ (Basis: Erstprüfung/Regelprüfung¹⁾).

Die nächste Regelprüfung ist bis zum _____ durchzuführen.

Für die Dokumente 1 bis 6:

_____, den _____

Fremdüberwacher

Für das RAL-Gütezeichen:

_____, den _____

Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.

* Nichtzutreffendes bitte streichen



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de